

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51233](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51233)

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 16. März.

1851.

No. 11.

Mängel unsers gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsfällen.

(Beschluß.)

Unsern kostspieligen und weitläufigen Verfahren in liquiden Rechtsfällen liegt weder eine innere Nothwendigkeit, noch eine practische Bedeutsamkeit zum Grunde. Kann die Execution in klaren Rechtsfällen künftig ohne Hülfe der Collegialgerichte erlangt werden: so fällt einer der Hauptgründe, welcher im Interesse der Einwohner für die Errichtung mehrerer Collegialgerichte spricht, weg. Bei den Aemtern wird jetzt auf alle persönlichen Klagen, welche auf bestimmte Geldsummen oder Quantitäten anderer vertretbarer Gegenstände gerichtet sind, sofern der Betrag der Forderung 30 R nicht erreicht, ein bedingtes Mandat erlassen, mit dem Präjudize, daß, wenn Beklagter in dem bestimmten Termin keine Einreden vorbringen oder nicht erscheinen würde, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen werden solle. Dieses Präjudiz veranlaßt, wenn der Beklagte nicht erscheint, wie dieses öfters der Fall ist, ein kostspieliges und weitläufiges Verfahren, denn die Kosten des Protokolls und des unbedingten Befehls belaufen sich auf 1 R 32 gr., die ganz zu vermeiden sind, wenn in diesen Fällen von den Aemtern ein bedingtes Mandat mit Androhung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung abgegeben werden müßte. Eine solche Bestimmung würde zur Abkürzung des Verfahrens beitragen und mit geringen Kosten verknüpft sein. Sporteln, welche nicht nothwendig, ist die Gesetzgebung zu vermeiden verpflichtet.

Die nach unserm Prozeßverfahren zulässige Pfändung 1) des nothwendigen Bettwerks des Schuldners, seiner Ehefrau und der bei ihm lebenden Kinder, der zum täglichen Gebrauch dienenden Kleidungsstücke und Bettwäsche derselben; 2) der Werkzeuge der Arbeiter und

Handwerker, welche zur Fortsetzung ihres Gewerbes erforderlich sind; 3) der einzigen Kuh des Schuldners, ist ein großer Uebelstand, und der Hebung des Wohlstandes unter der arbeitenden Klasse sehr hinderlich.

Der Bestimmung, daß jene Gegenstände im Nothfalle nicht von der Pfändung ausgeschlossen bleiben, müssen wir die, in manchen Theilen des Landes so große Betheiligung der arbeitenden Klasse an den öffentlichen Verkäufen zuschreiben, welche, wie die Erfahrung lehrt, dieselbe sittlich und materiell ruinirt. — In manchen Aemtern des Landes läßt sich glaubhaft nachweisen, daß die Rückstände der arbeitenden Klasse, aus öffentlichen Verkäufen, sich auf 15,000 R belaufen. Alle Maßnahmen der Behörden und Vereine, für die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes, können bei solchem Zustande, wo eine Ausbeutung des Menschen durch den Menschen öfters eintritt, und die Arbeiter an Händen und Füßen gebunden sind, keine erspriessliche Folgen haben. Wenn die preussische Gesetzgebung schon seit 30 Jahren jene Gegenstände aus Humanitätsrücksichten von der Pfändung und dem Arreste ausgeschlossen hat, welcher die neuern Gesetzgebungen Deutschlands in dieser Beziehung gefolgt sind: so fordern außer diesen Rücksichten noch die besondern Zustände unsers Landes eine baldige Abhülfe dieses Uebels dringend. Auf diese Weise ist es möglich die so wünschenswerthe Beschränkung der Betheiligung der Arbeiterklasse bei den öffentlichen Verkäufen zu erzielen, und einem Mißbrauche des Credit's derselben, welcher künftig dann weniger leicht ihnen bewilligt werden wird, vorzubeugen. Hätte man bei uns den lazen und weitläufigen Gang des Gerichtsverfahrens durch strengere Fristen zu regeln und zu beschleunigen gesucht, und manche Rechtsfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit eine schnelle Erledigung fordern, dem ordentlichen Prozeß entzogen, und für diese ein abgekürztes Verfahren mit



Mündlichkeit eingeführt, so würde das rechtsuchende Publikum bald zur Einsicht gekommen sein, daß der schlechte Fortgang der Prozesse nicht an den Gerichten, sondern hauptsächlich an dem Verfahren liege. In diesem Sinne hat der preussische Justizminister Mähler das praktische Bedürfnis und die fortschreitenden Anforderungen der Zeit erkennend, von 1833 an das dortige Gerichtsverfahren reformirt. Nach den Verordnungen vom ersten Juni 1833 und vom 21. Juli 1846 sollen dort folgende Sachen im abgekürzten mündlichen Verfahren verhandelt werden.

1) Sachen, in denen wenigstens der Klagegrund im Wesentlichen durch öffentliche oder Privaturkunden nachgewiesen wird;

2) Klagen auf Zahlung von Mieth- und Pacht-Geldern auch von rückständigen Renten;

3) Wandlungsklagen über verkaufte und vertauschte Thiere und Waaren;

4) Merkantil- und Possessorensachen;

5) Streitigkeiten über Leistungen zu laufendem oder künftigen Unterhalte;

6) Ansprüche aus einem unehelichen Beischlafe;

7) Widersprüche gegen Zwangsvollstreckungen;

8) Alle Neben- und Zwischen-Anträge in Prozessen.

Das für diese Sachen vorgeschriebene Verfahren, seit 1833 modificirt und berichtigt, ist so einfach und bestimmt, daß es Schritt vor Schritt vorwärts gehen muß, mögen die Parteien und Anwälte noch so streitlustig und widerspenstig sein. Ueberall wo dieses Verfahren eingeführt ist, erfreut es sich im Volke der allgemeinsten Billigung. Soll der Erfolg der Rechtsbülfe in jenen Sachen gesichert werden, so müssen die darauf abzielenden Maßregeln leicht und schnell zu erlangen sein. Diesem Verfahren, wie es sich in den neuesten Gerichtsordnungen Deutschlands findet, glauben wir, im Interesse des Publikums einige Worte widmen zu dürfen. Der Gang des abgekürzten mündlichen Verfahrens ist folgender:

Die Klage welche den thatsächlichen und rechtlichen Klagegrund und einen bestimmten Antrag enthalten muß, ist von einem, beim Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte zu verfassen und in zweifacher Ausfertigung beim Gerichte einzureichen. Das Gericht setzt, wenn die Klage zum abgekürzten Verfahren gehört, sofort einen Termin, zur Beantwortung der Klage und zur weitem mündlichen Verhandlung der Sache an, zu welchem beide Theile vorgeladen werden. In der Vorladung an den Beklag-

ten wird demselben aufgegeben, einen Rechtsanwalt zu stellen, und das eine Exemplar der Klage ihm behändigt. Im Verhandlungstermine hat der Kläger die Thatfachen, worauf der geltend gemachte Anspruch sowohl in der Hauptsache als in etwaigen Nebenpunkten rechtlich beruht, und die besonderen Thatfachen, aus welchen er gerade diesem Kläger und gegen diesen Beklagten zusieht, vorzutragen, und einen bestimmten Antrag der Hauptsache und der Nebenpunkte zu stellen, unter Angabe der Beweismittel und Vorlegung der Beweisurkunden im Originale. Beklagter hat sich über die Thatfachen und Beweismittel des Klägers bestimmt zu erklären, und, falls er Einreden vorschügt, die Beweismittel zu benennen, die Urkunden aber, deren er sich zum Zwecke der Beweis- und Gegenbeweisleistung bedienen will, im Originale vorzulegen. Der Kläger hat hierauf sich über die Einreden und Beweismittel des Beklagten zu erklären nicht bestrittene Thatfachen gelten für zugestanden, Urkunden, deren Richtigkeit nicht verneint, für anerkannt. Im Falle der Benennung des Autors, der Streitverkündigung, so wie, wenn die Parteien, oder eine derselben nicht im Stande zu sein erklärt, die Sache vollständig zu verhandeln, die als Beweismittel bezeichneten Urkunden sogleich herbeizuschaffen, hat das Gericht den Verhandlungstermin hinauszuschieben, welcher aber dann nicht weiter zu erstrecken ist. Das Gericht verkündet, wenn die erheblichen Thatfachen klar sind, sofort das Erkenntnis, mit den Entscheidungsgründen. Sind Beweise erforderlich, so setzt das Gericht, nach seiner rechtlichen Ueberzeugung, die Beweislast, die zu beweisenden Thatfachen und die Beweismittel fest, und ist an diese Verfügung gebunden, bestimmt einen Gerichtstage zur Aufnahme der Beweise und ladet dazu die Parteien und die Auskunfts-Personen vor. Vor der Erlassung der Beweisverfügung, hat das Gericht die Rechtsanwälte der Parteien zu befragen, ob dieselben Anträge darüber, wie sie die Beweisfrage gefaßt und die Beweislast vertheilt zu sehen verlangen, zu stellen haben. Die Parteien können bis zum Gerichtstage ihre Beweismittel verstärken und verändern. Die Zeugen werden über die zu beweisenden Thatfachen und über alle darauf bezüglichen Umstände, welche geeignet sind, die Wahrheit zu ermitteln, in Gegenwart der Rechtsanwälte und der Parteien, vom Gerichte befragt und müssen die etwaigen Verwerfungsgründe vor dem Beginne der Vernehmung bei Strafe des Ausschlusses derselben, vorgebracht werden. Unmit-

telbar nach beendigtem Zeugenverhöre müssen die Rechtsanwältel plaiddren (also in einem Zeitpunkt, wo der Eindruck der Zeugnisse noch frisch und lebendig ist und der Sinn derselben nicht so leicht verdunkelt oder verdreht werden kann). Hierauf verkündet das Gericht, nach, in geheimer Berathung mit Stimmenmehrheit gefasstem Beschlusse das Erkenntniß. Bleiben beide Theile in dem Verhandlungstermine aus, so wird die Sache auf Kosten des Klägers bei Seite gelegt. Bleibt der Beklagte allein aus, so werden die in der Klage vorgelegten Thatsachen für zugestanden angenommen, und auf den Vortrag des Klägers erkennt das Gericht, was Rechtsens. Erscheint der Kläger allein nicht, so kann der Beklagte die Einlassung unterlassen, oder auf mündliche Verhandlung an einem andern Gerichtstage antragen. Die Gerichtstermine beim abgekürzten mündlichen Verfahren dürfen nicht über 14 Tage hinausgesetzt werden. Restitution gegen den veräumten Termin darf nur einmal vom Gerichte aus erheblichen, sofort zu beschleunigenden Gründen ertheilt werden. Die Beweisverfügungen haben die Natur bloßer Decrete, Beschwerden aber, hinsichtlich der Beweislast oder der Beweisfassung, können nur mit dem, gegen das über das Ergebniß des eingeleiteten Beweisverfahrens demnächst entscheidende Erkenntniß zu verfolgenden Rechtsmittel der Appellation verbunden werden. Die Erkenntnisse sind gegen Caution sofort vollstreckbar. Die früheren Einwendungen gegen die Beweisanticipation und die Bestimmung, daß die Interlokute keiner sofortigen Appellation unterworfen sind, in diesem abgekürzten Verfahren, haben sich überall, wo dasselbe gilt, als unbegründet und unerheblich erwiesen. Nach der Erfahrung hat sich nirgends eine Gefährdung der Rechtssicherheit gezeigt in Folge dieser Bestimmungen, vielmehr tragen sie zur Abkürzung der Prozesse wesentlich bei. Wenn es sich um die Frage handelte, ob jene Bestimmungen wieder aufzuheben seien, so würde schwerlich ein erfahrener Sachkenner für die Bejahung in die Schranken treten. Ein Blick auf unsere Prozesse, die durch die entgegengesetzten Bestimmungen sehr in die Länge gezogen werden, überzeugt von der Nothwendigkeit jener Bestimmungen. 14.

Die Organisation der Oldenburgischen Justiz.

II.
Der Herr Verfasser der kleinen Schrift über den Organisationsplan behauptet in Nr. 10. d. Bl., daß ihm die Oldenburgische Gesetzgebung, abgesehen von den Particularrechten, nicht minder vollständig bekannt sei, als mir. Das mag vielleicht wahr sein, Niemand bestreitet es. Er beruft sich ferner darauf, daß er so besondere Gelegenheit gehabt habe, die Rheinischen Institutionen kennen zu lernen, daß er viele neuere Proceßgesetze studirt und kritisch besprochen habe. Auch dies zu bestreiten kann mir nicht in den Sinn kommen. Wozu aber diese Erklärungen hier dienen sollen, vermag ich in der That nicht einzusehen, denn sollte der Herr Verfasser danach auch als „Autorität“ anerkannt werden können, und sollten ihm somit auch Behauptungen, für die keine Beweise beigebracht werden, auf sein Wort geglaubt werden können, so wird er doch selbst nicht in Abrede stellen, daß die in Betreff der Rheinischen Einrichtungen von ihm gemachten Angaben, so ungenau und unvollständig waren, daß sich weder die eignen Folgerungen des Herrn Verfassers daraus ergaben (vergl. meine Bemerkungen in Nr. 9. a. C.) noch irgend Jemand sich auf Grundlage jener Angaben ein selbstständiges und richtiges Urtheil hätte bilden können. Die Wahrnehmung dieses letzteren Umstandes, und die sich daran schließende Vermuthung, daß die Behauptungen des Herrn Verfassers nicht allenthalben so ganz zuverlässig sein möchten, veranlaßte mich die mir in Betreff der Rheinischen Institutionen zugänglichen statistischen Nachrichten zu sammeln und in Nr. 9. d. Bl. mitzutheilen, um so für das richtige Erkennen dessen, was uns Noth thut, mitzuwirken. Wenn ich dann, nachdem ich dem Herrn Verfasser bereits einige Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten nachgewiesen hatte, nicht mehr geneigt war, ihn da, wo ich keine Gelegenheit hatte seine Angaben zu prüfen, als Autorität gelten zu lassen, so wird das wohl Niemand auffallend finden. Ob nun meine, auf die von mir gegebenen Nachrichten gebauten, Folgerungen unbedingt richtig waren oder nicht, das war mir nicht grade die Hauptsache, wie sich schon daraus abnehmen läßt, daß ich auch diejenigen Nachrichten gewissenhaft mitgetheilt habe, welche meinen Folgerungen entschieden ungünstig waren. Indessen halte ich meine Folgerungen im Wesentlichen noch jetzt für richtig, wenn

ich auch nicht verkenne, daß sich Manches gegen dieselben vorbringen läßt. Auch die Bemerkungen des Herrn Verfassers in Nr. 10. d. Bl. enthalten einige nicht unwesentliche Momente. Ich werde dieselben einer Prüfung unterziehen*).

Indem ich mich zunächst auf die Justiz erster Instanz beschränke, wird es sich wohl nicht leugnen lassen, daß diese nur von etwa 18 Personen gehörig vertreten werden kann, wenn sich nachweisen läßt, daß die Geschäfte dieser 18 Personen nicht geringer sein werden, als die Geschäfte der Rheinbessischen und Rheinpreussischen Richter. Zwar entsteht dann noch die Frage, ob nicht nach den von mir gegebenen Nachrichten jedenfalls die Rheinbairischen Richter mehr Arbeit haben, allein sollte dies auch der Fall sein, so wäre es doch wohl bedenklich, uns grade nach Rheinbaiern zu richten, zumal so lange wir nicht wissen, ob nicht besondere bei uns nicht zutreffende Umstände vorliegen, aus denen sich die Abweichung der dortigen Einrichtung erklärt, oder ob nicht die dortigen Richter zu sehr mit Geschäften überhäuft sind**). Was nun Rheinbessen und Rheinpreußen anlangt, so kommt ein Richter in Rheinbessen auf 12940 Seelen bei einer Competenz von wahrscheinlich 300 Francs an, in Rheinpreußen auf 15000—16000 Seelen bei einer Competenz von 100 R an. Nach dem Entwurf dagegen würde ein Richter auf 12800 Seelen kommen, mit einer Competenz von 75 R an. Schon diese ein-

*) Folgendes zur Berichtigung meiner Angaben in Nr. 9.:

1) Ich habe angegeben für Rheinpreußen als Einwohnerzahl 2300000 (Zählung von 1843. Braun a. a. D. S. 34), als Zahl der Richter 169. Danach kommt aber nicht ein Richter auf 17696, sondern auf 13600 Seelen. Die Volkszahl wird sich indes seit 1843 erheblich vermehrt haben, und mag jetzt ein Richter auf etwa 15—16000 Seelen kommen, wenn man das mit eigener Gerichtsbarkeit versehene Militair nicht in Rechnung bringt. Ich bitte den Rechnungsfehler zu entschuldigen. Die anderen Berechnungen dürften richtig sein.

2) Wie hoch die Competenz der Hessischen Friedensrichter war, wußte ich nicht gewiß. Wenn der Beobachter sie in Nr. 13. auf 300 Francs an giebt, so mag das richtig sein.

**) Jedes Bezirksgericht in Rheinbaiern ist besetzt mit 4 Richtern und 2 Staatsanwälten. Wird nun vielleicht durch Zuziehung von Ergänzungsrichtern (etwa aus der Zahl der Anwälte) die Bildung von 2 Senaten möglich gemacht, so hat jeder Senat es nur mit 75000 Seelen zu thun. Mehr Einwohner würden auch nicht auf ein hiesiges Landgericht kommen, wenn wir deren 3 bilden sollten. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß ich hier nur von Möglichkeiten rede.

fache Zusammenstellung möchte ergeben, daß die Zahl von 18 Richtern den Einrichtungen Rheinbessens und Rheinpreußens so ziemlich entspricht. Indessen kommt es auf diese Berechnungen gewiß nicht allein an, sondern auch auf andere Umstände. Ich habe in dieser Hinsicht namentlich hervorgehoben, daß unser Rechtszustand mehr Prozesse hervorrufe, als das Französische Recht, und daß die Entscheidung der Prozesse mehr Arbeit erfordert wenn man das gemeine, als wenn man das Französische Civilrecht in Anwendung zu bringen hat. Der Herr Verfasser in Nr. 10. sucht diese Behauptungen zu widerlegen, und aus anderen Umständen zu folgern, daß der Rheinische Richter verhältnismäßig mehr Arbeit hat, als ein hiesiger Richter haben wird. Es wird sich zeigen, inwiefern seine Bemerkungen Grund haben. Er sagt:

1) Aus meinen Angaben über den hiesigen Rechtszustand folge nur, daß hier mehr über Rechtsfragen gestritten werde als am Rhein, nicht aber, daß hier überhaupt mehr Prozesse seien, denn in den meisten Processen sei Streit über factische Verhältnisse. Wenn aber aus meinen Angaben auch nur folgte, daß wir mehr Rechtsfragen-Processe haben, so wäre damit doch schon eine Gattung von Processen gegeben, die bei uns häufiger ist. Es ist aber hinzuzufügen, daß es unendlich viele Thatfachen giebt, deren Ungewißheit nur unter einem verwickelten Civilrecht zu Processen führen kann, während sie bei einem einfachen Rechtszustande irrelevant sein würde. Wer übrigens unsere Processe nicht kennt, der hat keine Ahnung von der Häufigkeit der in denselben vorkommenden particularrechtlichen Fragen und von der Schwierigkeit ihrer Entscheidung. Die Beantwortung von Fragen, wie z. B. ob Hausgenossenstellen nach der Eigenthumsordnung zu beurtheilen, was Hausgenossenrecht ist, ob Altherrenländereien nach Budjadingerlandrecht zu beurtheilen sind, unter welchem Recht Eigenthümer stehen, ob in Landwüthden Stammerbfolge existirt, die Beantwortung dieser und einer Anzahl ähnlicher Fragen, läßt sich um so weniger aus dem Ärmel schütteln, als dabei das Eingehen auf verwickelte historische Verhältnisse unvermeidlich ist.

2) „In Ländern mit mangelhafter Rechtspflege bequeme der Verständige sich zum Vergleich oder Verzicht, und nur der Ungebildete und Leichtsinrige betrete den Weg Rechtens. Dagegen scheue sich in Ländern mit möglichst zweckmäßigem Proceßverfahren auch der Gebil-

(Fortsetzung im Beiblatt.)

dete nicht vor dem Processiren.“ Diese Bemerkungen sind entweder ganz überflüssig, oder sie sollen als Beweis dafür benutzt werden, daß am Rhein mehr Prozesse sind. Ist letzteres der Fall, so wird es nicht schwer sein, diesen Beweis zu beseitigen. Denn ein möglichst zweckmäßiges Proceßverfahren steht ja hoffentlich auch für uns zu erwarten, und nur um die Zeit, in welcher dies zweckmäßige Verfahren bestehen wird, handelt es sich hier. Wird also das künftige zweckmäßige Verfahren die Prozesse vermehren, so ist um so mehr darauf zu sehen, daß die Zahl unserer Richter nicht zu niedrig gegriffen wird. Uebrigens möchte ich von unseren Proceßparteien nicht behaupten, daß sie sämmtlich ungebildet oder leichtsinnig seien. Auch möchte ich nicht zugeben, daß ein zweckmäßiges öffentlich-mündliches Verfahren die Prozesse vermehrt, denn einestheils werden Leute, die überall zum Vergleich geneigt sind, es unter jeder Proceßgesetzgebung sein, da der Ausgang der Prozesse doch immer zweifelhaft bleibt, andernteils wird gerade die Oeffentlichkeit die Prozesse deshalb vermindern, weil Mänscher es nicht wagen wird, seinen schlechten Proceß vor die Oeffentlichkeit zu bringen. Endlich ist es auch „unerwiesen“ und sogar zu bezweifeln, daß die Prozesse bei uns abnehmen. Ich glaube, sie nehmen ab und zu. Im Jahre 1848 nahmen sie ab, nachher wieder zu. Doch kommt darauf ja auch nach dem Obigen gar nichts an, weshalb ich es nicht der Mühe werth halte, in dieser Hinsicht nähere Nachweisungen zu suchen.

3) „Die Menge der Prozesse werde durch den Verkehr bestimmt, und dieser sei in den Rheinlanden weit bedeutender als bei uns. Oldenburg sei das verkehrärmste Land.“ In diesen Bemerkungen, die sich im Wesentlichen schon in der gedachten Schrift finden, ist gewiß etwas Wahres, aber nicht viel. Arm und reich sind relative Begriffe. Gegen London und Cöln ist Stadt und Land Oldenburg verkehrarm, gegen die Lüneburger Heide nicht. Es wird auf den Verkehr ankommen, der sich durchschnittlich am Rhein und bei uns findet. In den großen Städten in den Rheinlanden und an ihren Eifen- und Wasserstraßen ist der Verkehr sehr viel bedeutender als bei uns. Sieht man sich aber weiter in den Rheinlanden um, so findet man sehr bedeutende Strecken des Landes, in denen der Einwohner mit geringer Habe ein kummervolles Dasein fristet, wo der Bauer seine Früchte und sein Vieh zur eigenen Existenz bedarf und also wenig daran denken kann, da-

mit Handel und Wandel zu treiben. Der ausgedehnte Gundersrück und die Eifel dürften z. B. solche Gegenden sein, deren Verkehr von dem unserer Geseften weit übertroffen wird. Was unsere Marschen betrifft, so wird Niemand erwarten, daß ich hier auseinandersehe, worin ihr bedeutender Verkehr besteht. Mag es aber auch sein, daß die Rheinlande durchschnittlich noch immer einen erheblich stärkeren Verkehr haben, so wird dieser Umstand doch mehr als vollständig aufgewogen, einestheils durch den Character der hiesigen Eingeseffenen, in Folge dessen sie fester auf ihrem Recht beharren, als es dem Rheinländer eigen ist, andernteils durch unsern so unendlich verwickelten Rechtszustand. Von derartigen Proceßsachen wie unsere Particularrechte sie manchmal hervoreufen, kann man wohl einen einzigen auf zwanzig der durch den Rheinischen Handel und Wandel entstehenden Rechtsstreitigkeiten nehmen. Die Nothwendigkeit der Verbrüderung aller Verträge über Gegenstände von mehr als 150 Francs schneidet endlich ja auch die meisten Rheinländischen Streitigkeiten von vorn herein ab.

4) „Der Code Napoleon sei nicht so vollkommen.“ Vollkommen ist er gewiß nicht — aber was haben die Controversen des französischen Rechts zu bedeuten gegen die des gemeinen Rechts! Was will ferner die Literatur des französischen Rechts sagen gegen die zu „einem wissenschaftlichen Chaos“ angewachsene des gemeinen Rechts, deren Kenntniß dem Richter doch gewiß beiwohnen muß, wenn er ein tüchtiger Richter sein soll, weshalb es nicht gerathen sein möchte, ihm die Mühe zu deren Studium zu versagen.

5) „Fast ein Curiosum sei die Angabe, daß in den Rheinlanden ein Proceß aus Erbrecht oder Güterrecht eine Seltenheit sei. Für Birkenfeld möge das richtig sein, wo der traurige Proceßgang jeden Verständigen vom Processiren abschrecke.“ Die Gründe, warum Prozesse der gedachten Art in den Rheinlanden vergleichsweise selten sind, habe ich in Nr. 9. angegeben. Setzt wird meine Behauptung durch die Bemerkung in Nr. 10. gewissermaßen bestätigt, daß sie für Birkenfeld vielleicht richtig sei. Zwar heißt es weiter „in Birkenfeld schrecke der traurige Proceßgang jeden Verständigen vom Processiren ab“, allein daß Prozesse im Allgemeinen dort keine Seltenheit sind, ist eine nicht zu bezweifelnde Thatsache. Warum nun der angeblich traurige Proceßgang bloß von den hier fraglichen Proceßsachen abschreckt, möchte schwer zu erklären sein. Ferner wäre zu fragen,

warum denn der hiesige traurige Proceßgang die Leute nicht von den hier so häufigen Erbrechts- und Güterrechtsprocessen abschreckt, da die Menschen hier doch im Durchschnitt nicht unverständiger sind als in Birkenfeld? Soll etwa der Proceßgang in Birkenfeld noch trauriger sein als hier? Das wäre dann wieder eine „unerwiesene“ Behauptung.

6) „In der Zerstückelung der Rheinländischen Bodens liege eine ungemein fruchtbare Quelle von Rechtsstreitigkeiten“. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß es sich hier nicht darum handelt, wie viel richterliche Geschäfte bei unsern jetzigen Verhältnissen zu erledigen sind, daß es vielmehr auf die künftige Zeit ankommt, in welcher unser Staatsgrundgesetz ausgebaut sein wird. Dann wird es aber auch bei uns nicht an zerstückeltem Grundbesitz fehlen. Denn im Art. 57. des St.G.G. heißt es: „Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz ganz oder theilweise veräußern“. Die Nothwendigkeit der schriftlichen Contracte, der Transcription u. s. w. läßt übrigens in den Rheinlanden nicht viele Prozesse über Grundeigenthum aufkommen.

Damit wären denn, wie ich meine, alle Gegenargumente des Herrn Verfassers in Nr. 10. erledigt. Doch muß ich mich schließlich noch gegen seine Beschuldigung vertheidigen, daß die Stellung des französischen Richters unrichtig von mir aufgefaßt sei. Ich hoffe damit zugleich der Sache zu dienen, indem meine Bemerkungen es anschaulicher machen werden, unter welcher Voraussetzung eine Verflachung des Rechtssprechens zu besorgen sein würde.

Die Verhandlungen der Parteien über das Thatsächliche (in der Regel Klage, Einredenschrift, Replik), welche sowohl im Französischen als im Neu-Preussischen Proceß vorkommen (vergl. z. B. Braunschweig'sche Proceßordnung vom 19. März 1850 §. 65.) bleiben nach den Bestimmungen des französischen Processes dem Gericht in der Regel unbekannt. Dasselbe kennt selbst im Hauptverfahren (Plaidoyer) jene Verhandlungen nicht, und soll in der Regel entscheiden ohne dieselben zu kennen, weil das Gesetz besorgt, es möge sich eine vorgefaßte Meinung bilden. Allein diese Regel ist — wie es denn auch nicht anders sein kann — nicht ohne Ausnahmen. Das Gericht kann nämlich 1) in besonders schwierigen Sachen die schriftliche Verhandlung verordnen (code de proc.

civ. art. 95.). Es kann 2) nach Befinden in jedem Falle nach dem Plaidoyer anordnen, daß ihm die Proceßacten übergeben werden, damit auf Vortrag eines Referenten über die Sache berathschlagt werde (code de proc. civ. art. 93.). Daß dieser Vortrag nicht in derselben Sitzung erstattet wird, versteht sich von selbst, da der Referent sich darauf vorbereiten muß. Will er es sich dabei nach Anleitung des Herrn Verf. in Nr. 10. und des Herrn v. Manteuffel gemüthlich machen, so steht ihm das frei. Jene Abforderung der Proceßacten pflegt nun schon in den Ländern des französischen Rechts bei schwierigeren Sachen in der Regel zu geschehen (Wöldendorff, Blätter für Fortschritte in der Civilrechtspflege, Heft 3, S. 210. 217.). Bei uns würde sie aber, wenn wir das fragliche Princip des Französischen Processes adoptiren sollten, natürlich sehr viel häufiger vorkommen, weil in Folge unseres dermaligen Rechtszustandes sehr viel mehr schwierige Sachen zur Entscheidung kommen und kommen werden*). Würde man nun die Gerichte so organisiren, daß den Richtern wegen überhäufte Arbeit nichts übrig bliebe, als die schwierigen Sachen gleich nach dem Plaidoyer übers Knie zu brechen, um sie nur los zu werden, so würde damit „die Verflachung des Rechtssprechens“ von selbst gegeben sein. Es mag dabei bemerkt werden, daß die neue Hannover'sche Proceßordnung — nach welcher die Parteienträge dem Gericht in der Regel drei Tage vor dem Verhandlungstermine mitgetheilt werden müssen (§. 94.) — es so ziemlich in den Willen der Parteien stellt, ob das Gericht schon früher Kunde von ihren Verhandlungen erhalten soll, oder nicht. Sie schreibt nämlich vor:

§. 207. In Sachen, welche mit Rücksicht auf die zu verhandelnden Thatsachen besondere Schwierigkeiten oder Verwicklungen darbieten, kann das Gericht sowohl auf übereinstimmenden Antrag der Parteien, als auch auf einseitiges Begehren des Beklagten ein schriftliches Ververfahren, selbst bis zur Duplik gestatten.

§. 212. — Die Schriftsätze gelangen von Partei zu Partei zur Mittheilung; eine zweite Abschrift derselben ist auf der Gerichtsschreiberei zu übergeben.

Außerdem kann nach §. 460 ff. in Sachen von außergewöhnlicher Ausdehnung oder Verwicklung ein förmliches schriftliches Verfahren, unter Leitung eines Richters, von Amtswegen angeordnet werden.
(Beschluß folgt.)

*) Darum wird es übrigens in Betreff der richterlichen Arbeit so ziemlich auf eins hinauskommen, ob wir den Französischen oder den Neu-preussischen Proceß annehmen.



Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 48 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 23. März.

1851.

N^o 12.

Die Organisation der Oldenburgischen Justiz.

II.

(Schluß.)

Ich wende mich nunmehr zu der Frage, wie die Gerichte erster Instanz zu organisiren sind. Dabei wird es zunächst darauf ankommen, ob überall Friedensgerichte eingeführt werden sollen — wobei ich bemerke, daß die Friedensgerichte des Entwurfs mir auf allen Fall nicht zusagen — oder ob man die den Friedensgerichten zugeordneten Geschäfte den Landgerichten geben, und etwa nur an einzelnen von den Landgerichtsorten sehr entlegenen Punkten Friedensrichter bestellen will. Diese letztere Einrichtung, mit welcher sich der Französische oder Hannoversche Proceß wohl vereinigen ließe, würde die Beibehaltung von 4—5 Landgerichten gestatten, was den Wünschen sehr vieler Eingefessenen entsprechen mögte, und ich vermag noch immer nicht zu finden, daß diese Einrichtung so sehr verwerflich sei, wie sie gemacht wird, wenn gleich sich nicht verkennen läßt, daß der möglichste Anschluß an die Hannoversche Gerichtsverfassung dann wünschenswerth sein mögte, wenn wir den Hannoverschen Proceß adoptiren, und vielleicht gar unseren Cassationshof in Gelle suchen sollten, wofür gewiß manche Gründe reden. Gehen wir einstweilen davon aus, daß Friedensgerichte mit einer Competenz bis 75 \mathcal{R} (oder wie in Hannover bis 100 \mathcal{R} , Gesetz über Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1850 §. 19.) eingerichtet werden sollen, so mögte das Herzogthum Oldenburg

1) für einen einzigen Gerichtsbezirk zu groß sein. Rheinpreußen, wo, so viel mir bekannt ist, die größten Gerichtsbezirke sind, enthält nach Schubert 487 \square M., so daß auf jedes der 8 Gerichtsbezirke etwa 61 \square M. kommen. Das Herzogthum Oldenburg mit Varel enthält aber ungefähr 100 \square M. Wird dem Vernehmen

nach schon in Rheinpreußen über die weiten Wege zu den Gerichten geklagt, so würden solche Klagen bei uns noch stärker und begründeter sein *). Die Ausdehnung der neuen Hannoverschen Obergerichte ist mir nicht bekannt. Wie ich höre soll aber Ostfriesland mit etwa 180000 Einwohnern und 54 \square M. ein Erstinstanz-Gericht haben. Der Beobachter (Nr. 9.) hält ein Landgericht mit 11 Richtern und 1 Staatsanwalt genügend. Ich möchte 12—14 Richter für ein Gericht fordern, dem aber 3—4 Staatsanwälte beigegeben werden müßten, wenn dieselben ihren Geschäften gehörig vorkommen sollten. Ich nehme dafür auf folgende statistische Nachrichten Bezug. Es ist besetzt

das Landgericht Cleve mit 8 Richtern u. 3 Staatsanwälten				
„ „ Elberfeld	10	„	3	„
„ „ Saarbrücken	10	„	3	„
„ „ Aachen	19	„	5	„
„ „ Coblenz	22	„	5	„
„ Kreisgericht Mainz	8	„	3	„
„ „ Alzei	4	„	2	„
„ Bezirksgericht Landau	4	„	2	„

Wie Landau sind auch die drei anderen Rheinbairischen Gerichte besetzt.

2) Der Einführung von zwei Landgerichten würde das Bedenken zu großer Ausdehnung nicht entgegen stehen, da der Bezirk eines jeden nur etwa 50 \square M. enthalten würde. Man könnte daher diese Formation für angemessen halten, wenn nicht ein anderes Bedenken vorhanden wäre.

Um die beiden Bezirke ungefähr gleich groß zu machen müßte man schon zusammen legen

*) Uebrigens lassen sich gegen zu große Gerichtshrengele auch noch andere Gründe anführen. Man vergl. Fischer, im Gerichtssaal Jahrgang 2. 1850. S. 330.

